

## **Statuten des Luxemburger Landesverbandes für Bienenzucht.**

(angenommen vom Delegiertenrat vom 16. März 1947, abgeändert vom Delegiertenrat vom 28. März 1995)

### **Kapitel I. - Name, Sitz, Dauer.**

- Art. 1.** Der Verband führt den Namen "Letzeburger Landesverband fir Bienenzucht" (Federation des Unions d'Apiculteurs du Grand-Duche de Luxembourg).
- Art. 2.** Der Verband hat seinen Sitz in Luxemburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.
- Art. 3.** Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.

### **Kapitel II. - Zweck und Gegenstand.**

- Art. 4.** Der Verband bezweckt die Hebung und Förderung der Bienenzucht, den Schutz der inländischen Bienenzuchtprodukte, sowie die Wahrung der Interessen der bestehenden Kantonalbienenzüchtervereine. Dieses Ziel soll erreicht werden:
- Durch Herausgabe der "Bienenzeitung" als Organ des Landesverbandes.
  - Durch Vorträge und praktische Anweisungen nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung zu erlassenen Bestimmungen.
  - Durch Förderung des Honigabsatzes gemäß periodisch zu treffenden Bestimmungen seitens der Delegiertenversammlung sowie durch Schutz des Inlandhonigs gegen unlautere Konkurrenz durch Kunst- und Auslandshonig.
  - Durch Verbandsausstellungen oder Beteiligung an anderen Ausstellungen sowie Veranstaltung von Imkertagungen, ebenfalls in Gemäßheit der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
  - Durch Versicherung der Mitglieder der Kantonalvereine gegen Haftpflicht.
  - Durch Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
  - Durch Förderung der Königinnenzucht auf dem Gebiet des Großherzogtums.
  - Durch andere, nach Zeit und Umständen geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Bienenzucht.
- Der Verband hat als Gegenstand die Durchführung aller zur Erreichung des gestellten Zieles erforderlichen Maßnahmen sowie die Schaffung der notwendigen Einrichtungen.

### **Kapitel III. - Mitgliedschaft: Ein- und Austritt.**

- Art. 5.** Der Verband besteht aus wirklichen Mitgliedern und Affilierten. Wirkliche Mitglieder können die zwölf Kantonal-Bienenzüchtervereine werden; Affilierte sind ohne weiteres die eingeschriebenen Bienenzüchter der einzelnen Kantonalvereine. Sie haben Recht auf alle Vorteile der Vereinigung. Der Eintritt erfolgt gemäß den Bestimmungen des großh. Beschlusses vom 17.9.1945. das Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten resp. dessen Stellvertreter

- Art. 6.** Die Mitgliedschaft geht verloren:
- Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss in einer beschlussfähigen Generalversammlung des Mitglied-Kantonalvereins durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss muss vom Vorstand des Vereins unterschrieben dem Verbandspräsidenten schriftlich innerhalb der sechs ersten Monate des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
  - Durch Beschluss des Vorstandes. Ausgeschlossen kann jeder Mitgliederverein werden, wenn er die Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes nicht beachtet, seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommt, ohne eine Tätigkeit entfaltet, die Zweck und Ziel des Verbandes hemmen oder diesen sogar entgegengesetzt sind. Der Ausschluss erfolgt durch den Verwaltungsrat. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrates steht dem Verein innerhalb eines Monats nach der durch Einschreibebrief erfolgten Zustellung Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit. In dieser Versammlung ist der auszuschließende Verein nicht stimmberechtigt.
- Art. 7.** Sowohl der ausgeschlossene, als der ausgeschiedene Verein verliert alle Rechte auf das Vermögen des Verbandes. Es bleibt haftbar für die vor dem Tage der Demission oder der Ausschliessung eingegangenen Verbindlichkeiten. Er darf seine eingezahlten Geschäftsanteile zurückfordern. Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Demission oder der Ausschuss erfolgte.

### **Kapitel IV. - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 8.** Die angeschlossenen Mitgliedervereine haben folgende Rechte:
- Teilnahme an den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben.
  - Recht der Beteiligung an allen Leistungen des Verbandes und Recht auf die Benutzung aller Einrichtungen desselben.
- Art. 9.** Jeder angeschlossene Kantonal-Bienenzüchterverein hat Recht auf zwei Delegierte. Diese Vertreter werden in der Generalversammlung des Vereins gewählt.

**Art. 10.** Die angeschlossenen Kantonal-Bienenzüchtervereine haben folgende Pflichten:

- 1) Beobachtung gegenwärtiger Statuten, der Delegiertenversammlungsbeschlüsse, der Reglemente, der Geschäftsordnung und der von den Verwaltungsorganen erlassenen Vorschriften.
- 2) Leistung der ordnungsgemäßen Ansprüche des Verbandes.

## **Kapitel V. - Verwaltungsorgane.**

### **A. Der Verwaltungsrat.**

**Art. 11.** Der Verband wird geleitet durch einen Verwaltungsrat von mindestens fünf maximal neun Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung sowohl aus den Reihen der Delegierten als auch Affilierten auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt werden. Er wird alle zwei Jahre um die Hälfte erneuert. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Austrittsserie wird durch das Los bestimmt. Der Präsident fällt in die zweite Serie. Kandidaturerklärungen müssen schriftlich fünf Tage vor der Wahl an den Verbandspräsidenten eingereicht werden. Nur die Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig ein Delegiertenmandat besitzen, haben Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

**Art. 12.** Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder bestimmen unter sich den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Kassierer.

Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder werden vom Verwaltungsrat provisorisch und in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung durch Ergänzungswahlen definitiv ersetzt. Der Gewählte beendet die Amtsdauer seines Vorgängers.

**Art. 13.** Der Präsident, und vertretungsweise der Vizepräsident oder das älteste Mitglied, leitet die Verwaltungsratssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes sowie die Verbandsunterschrift gehören dem Präsidenten oder dem hierzu ermächtigten Vertreter.

**Art. 14.** Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der Verbandsverwaltung und die Überwachung der Verwaltung der Kantonalvereine.

**Art. 15.** Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder so oft zusammen, wie die Interessen der Vereinigung es verlangen. Er kann nur beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zugegen ist. Die Entschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend. Die Entscheidungen werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet. Sowohl die Delegierten als auch die Affilierten haben das Recht, Einsicht in dieses Protokollbuch zu nehmen. Die Auszüge, die vor Gericht oder sonstwie vorgebracht werden, sind vom Präsidenten oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

**Art. 16.** Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungsrates sind insbesondere:

- 1) Die Hinterlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftstücke.
- 2) Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedervereinen und deren Ausschluss, vorbehaltlich der Berufung an die Delegiertenversammlung.
- 4) Die Festsetzung der Tagesordnung sowie der Vollzug der in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
- 5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen, die Aufstellung der Rechnungen und der Abschluss der Bilanz mit der Verpflichtung, diese der Delegiertenversammlung jedes Jahr im ersten Trimester vorzulegen.
- 6) Die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung.
- 7) Die Erteilung der Ermächtigung zu allen gerichtlichen Klagen; die Vertretung des Verbandes als Kläger oder als Angeklagter vor Gericht; Berufungseinlegung in jedem gerichtlichen Verfahren; Abschließung von Vergleichen sowie Annahme eines schiedsrichterlichen Spruches.
- 8) Die Ernennung und Entlassung des Schriftführers der Bienenzeitung, dem jedoch ein Rekursrecht bei der Delegiertenversammlung zusteht.
- 9) Die Beratschlagung und Beschlussfassung über alle dem Zweck des Verbandes entsprechenden Angelegenheiten, die das Gesetz oder die Statuten der Delegiertenversammlung nicht vorbehalten haben.

**Art. 17.** Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Dem Sekretär und dem Kassierer kann jedoch eine Entschädigung zuerkannt werden; diese wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt.

**Art. 18.** Der Verwaltungsrat haftet der Delegiertenversammlung für die Ausführung aller von dieser gefassten Beschlüsse. Er gilt im Verband als die führende Körperschaft. Mithin sind auch alle von ihm im Auftrag der Delegiertenversammlung abgeschlossenen Geschäfte für die Kantonalvereine bindend. Überschreiten aber die Verwaltungsratsmitglieder ihre Befugnisse, so sind sie persönlich dem Verbandsverbande schadenersatzpflichtig.

### **B. Der Aufsichtsrat.**

**Art. 19.** Der Aufsichtsrat, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, wird in derselben Weise und auf dieselbe Dauer gewählt wie der Verwaltungsrat.

**Art. 20** Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes. Er darf den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, Einsicht in die Geschäfts- und die Verbandsbücher nehmen und bei allen Versäumnissen der Verwaltung und ihrer Organe vertretungsweise eingreifen.

**Art. 21.** Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Verwendung des Betriebsüberschlusses zu prüfen' und der Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten.

### **C. Die Delegiertenversammlung.**

**Art. 22.** Die Gesamtheit der Delegierten muss zur Genehmigung des Geschäftsabschlusses innerhalb der 3 ersten Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat einberufen werden. Im Übrigen wird die Delegiertenversammlung nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Delegierten einberufen. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum entweder durch Bekanntmachung in der Bienenzeitung oder durch persönliche Einladung erfolgen. Die Tagesordnung muss bei Einberufung angegeben werden.

**Art. 23.** Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme des in Art. 39 vorgesehenen Falles nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Eine zweite, mit derselben Tagesordnung einberufene Delegiertenversammlung ist jedoch beschlussfähig, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sei. Nur über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse gefasst werden. Anträge, die von einem Zwölftel der Delegierten unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**Art. 24.** Die Affiliierten haben das Recht den Delegiertenversammlungen beizuwohnen, ohne sich jedoch an den Diskussionen und Abstimmungen beteiligen zu dürfen.

**Art. 25.** Die einzelnen Delegierten können sich in der Delegiertenversammlung durch einen anderen Delegierten oder durch einen Affiliierten vertreten lassen, ohne dass jedoch ein Vertreter mehr als zwei Vertretungen annehmen darf.

**Art. 26.** Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Statuten nicht anders bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen namentlich. Bei Wahlen, bei Ausschliessungen von Mitgliedervereinen, bei Abstimmungen und dgl. ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Art. 27.** Bei der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte nur eine Stimme.

**Art. 28.** Die Delegiertenversammlung wird präsiert durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten und in dessen Abwesenheit durch das älteste Verwaltungsmittglied.

**Art. 29.** Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen neben den in diesen Statuten bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- 1) Abänderung und Ergänzung der Statuten gemäss Art. 39 des Statuts.
- 2) Dauernder Erwerb und Belastung von Grundeigentum sowie dessen Veräusserung.
- 3) Wahl der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmittglieder.
- 4) Enthebung der Mittglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern.
- 5) Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Aufsichtsrates eingebrachten Beschwerden.
- 6) Genehmigung des Jahresabschlusses.
- 7) Entlastung des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und des Kassierers.
- 8) Endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedervereinen, die diesbezüglich Rekurs an die Delegiertenversammlung eingelegt haben.
- 9) Festsetzung des Jahresbeitrags.
- 10) Auflösung des Verbandes.

**Art. 30.** Über die Versammlungen der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle werden in das Protokollbuch eingetragen und vom Präsidenten resp. dessen Stellvertreter und dem Sekretär unterzeichnet. Alle Delegierten und Affiliierten haben das Recht, Einsicht in das Protokollbuch zu nehmen.

## **Kapitel VI. - Geschäftsführung.**

### **A. Betriebsmittel.**

**Art. 31.** Die Betriebsmittel des Verbandes werden aufgebracht durch Geschäftsanteile, Eintrittsgelder, jährliche Beiträge, Umlagen, Gebühren über die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen, Anleihen usw.

**Art. 32.** Die Höhe des Anteilscheines ist auf hundert Franken festgesetzt. Jeder Mitgliedverein zeichnet einen Anteilschein.

**Art. 33.** Jeder angeschlossene Verein haftet ausserdem für die Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu einem Betrage von tausend Franken. Das Eintrittsgeld für neuaufzunehmende Mitgliedvereine wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

**Art 34.** Der jährliche Beitrag zur Verbandskasse wird pro eingetragenes Vereinsmittglied der angeschlossenen Vereine in der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Er ist spätestens am 1. März zu entrichten.

**Art. 35.** Von den durch den Verkauf auf und für Rechnung der Kantonalvereine erzielten Summen kann ein bestimmter Prozentsatz, der durch die Delegiertenversammlung alljährlich festgesetzt wird, zwecks Deckung der Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

#### **B. Geschäftsbetrieb.**

**Art. 36.** Der Verwaltungsrat arbeitet auf Grund dieses Statuts ein Verwaltungs- und Betriebsreglement aus. Dasselbe bedarf vor seiner Inkrafttretung der Genehmigung der Delegiertenversammlung.

#### **C. Betriebsergebnis.**

**Art. 37.** Jedes Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, stellt der Verwaltungsrat das Inventar sowie die Einnahmen- und Ausgabenberechnung auf und zieht die Bilanz, die die erforderlichen Abschreibungen enthalten muss. Jahresrechnung und Bilanz sind sofort, mit der Unterschrift der Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder versehen, dem Revisionsdienst der Ackerbauverwaltung in Luxemburg vorzulegen. Nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und die Bilanz auf dem Gemeindesekretariat des Sitzes des Verbandes zu hinterlegen.

**Art. 38.** Der Betriebsüberschuss darf weder ganz noch teilweise an die Mitgliedervereine verteilt werden. Mindestens 10% fließen in die Reserve- und Prävisionsfonds und dienen zur Deckung von eventuellen Verlusten. Reserve- und Prävisionsfonds sind Eigentum des Verbandes und die Einzelmitglieder haben keinen Anteil daran. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, eine Warenristourne zur Verteilung zu bringen.

### **Kapitel VII. - Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation.**

**Art. 39.** Über Statutenänderung kann nur beraten werden, wenn sie in der Tagesordnung spezifiziert sind und wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend oder vertreten sind. In dieser Versammlung wird abgestimmt nach Massgabe des Art. 26, jedoch ist zur Annahme der Statuten eine zwei Drittel Mehrheit erfordert. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die unbedingt beschlussfähig ist. Statutenänderungen können auch in dieser zweiten Versammlung nur mit einer Mehrheit von zwei

Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Der neue Wortlaut ist auf dem Gemeindesekretariat zu hinterlegen; im Memorial wird die Hinterlegung bestätigt.

**Art. 40.** Die Auflösung und Liquidation des Verbandes erfolgen gemäss den Bestimmungen des grossh. Beschlusses vom 17 September 1945.

### **Kapitel VIII. - Schlussbestimmungen.**

**Art. 41.** Der Revisionsdienst der Ackerbauverwaltung hat jederzeit das Recht, zwecks Kontrolle, Einsicht in die Geschäftsführung und in sämtliche Bücher des Verbandes zu nehmen. Stellen Verwaltungs- oder Aufsichtsrat irgendeine Unregelmäßigkeit in der Geschäftsführung oder in den Büchern fest, oder vermuten sie eine solche, so sind sie verpflichtet der Ackerbauverwaltung in Luxemburg dieserhalb unverzüglich Mitteilung zu machen.